



## Merkblatt für Geflügelhalter

Verschärfte Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest gelten jetzt für alle Geflügelhalter, unabhängig von der Größe des Bestandes

*Gültig ab 21.11.2016 bis auf Widerruf für den Landkreis Potsdam-Mittelmark*

- Jeder Halter von Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane, Wachteln, Tauben u.a.m.) hat seine Geflügelhaltung im Fachdienst Veterinärwesen, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg/Havel bzw. unter E-Mail [FB3@potsdam-mittelmark.de](mailto:FB3@potsdam-mittelmark.de) (unabhängig von der Meldung bei der Tierseuchenkasse!) anzumelden. Ein Formular ist auch auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark „Anzeige einer Tierhaltung“ zu finden. Weiterhin ist die Anmeldung per Fax unter der Nummer 03381 533-269 oder telefonisch unter 03381 533-287/271 möglich.
- Jeder Geflügelhalter hat ein Register mit den Zu- und Abgängen zu führen.
- Jeder Geflügelhalter muss Aufzeichnungen über die tägliche Legeleistung und die Verluste führen.
- Plötzliche Erkrankungen, Verendungen mehrerer Tiere oder Absinken der Legeleistung, tot aufgefundene Greifvögel oder Wasserwild (Wildenten und -gänse) sind unverzüglich zu melden.
- Für jeden Geflügelbestand sind spezielle Stallkleidung und Stiefel vorzuhalten. Diese dürfen nur damit betreten werden. Ebenso müssen eine Handwaschgelegenheit und Desinfektionsmittel, die gegen Viren wirken, vorhanden sein. Vor den Ställen müssen Desinfektionsmatten/-bottiche vorhanden sein.
- Der Personenverkehr zu den Stallungen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
- Ein- und Ausgänge der Geflügelställe müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert sein;
- Kein Kontakt von Jägern, die mit Federwild in Berührung gekommen sind, zu Geflügelbeständen.
- Die Fütterung von Geflügel muss so erfolgen, dass Wildvögel keinen Zugang zu den Futter- und Tränkstellen haben. Es ist verboten, Futtermittel die Geflügelbestandteile enthalten, zu verfüttern
- Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden; d.h. Enten und Gänse dürfen nicht auf freien Teichen oder anderen Gewässern schwimmen oder davon trinken können.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände sind so aufzubewahren, dass Wildvögel damit nicht in Berührung kommen können.
- Allgemeine Hygiene-Maßnahmen wie regelmäßiges Ausmisten des Stalles, Schadnagerbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der Arbeitsgeräte sind verstärkt durchzuführen:
- Es besteht für Hühner- und Putenbestände Impfpflicht gegen die Newcastle Krankheit. Die Impfbescheinigungen sind vorzuweisen.

**Es werden verstärkt amtliche Kontrollen zur Einhaltung durchgeführt. Festgestellte Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.**